

Handreichung für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte

Patient

Name _____ Vorname _____

geb. am _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge

Name _____ Vorname _____

Adressenzusatz _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

Begleitperson

Begleitperson ist rechtlicher Betreuer für die Gesundheitsvorsorge.

Der Patient hat der Begleitperson Vollmacht für den Bereich der Gesundheitsvorsorge erteilt und erhält diese aufrecht (Anlage: Vollmacht).

Der rechtliche Betreuer hat der Begleitperson Vollmacht gegeben, notwendige Einwilligungen im Zusammenhang der akuten Zahnbehandlung zu erteilen (Anlage: Kopie Betreuerausweis und Vollmacht).

Name _____ Vorname _____

Adressenzusatz _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

Allgemeines

1. Der Patient / die Patientin ist geistig behindert. Er / sie erwartet, dass der Zahnarzt / die Zahnärztin sich vorstellt. Er / sie freut sich über eine freundliche Begrüßung. Anschließend erwartet er / sie eine knappe, klare und einfühlsame Erklärung zu der geplanten zahnärztlichen Maßnahme. Nehmen Sie dabei den Mund-Nasen-Schutz ab. Die Erklärung soll in gleichem Wortlaut langsam und mehrfach vorgetragen werden. Streben Sie – auch während der Behandlung – eine ruhige und tiefe Stimmlage an. Um nicht offensiv zu wirken, kann es sinnvoll sein, den direkten Blickkontakt zu meiden.
2. Verwenden Sie einfache Worte und anschauliche, kurze Sätze. Vermeiden Sie „Nicht-Sätze“ wie zum Beispiel: „Es tut gar nicht weh!“ Besser wäre ein Satz wie: „Es ist gut, dass Sie heute zu mir gekommen sind!“ Setzen Sie reichlich positive Verstärker ein: Ihr Lob – auch für Kleinigkeiten und Selbstverständlichkeiten – wird dankbar angenommen.
3. Lassen Sie in Stimmlage und Worten keinen Zweifel an der Notwendigkeit des Eingriffs aufkommen. Vermitteln Sie Sicherheit.
4. Beim Erstkontakt besprechen Sie mit dem Patienten und der Begleitperson, ob der geplante Eingriff im Wachzustand oder in Narkose durchgeführt werden soll.
5. Falls der Patient Antikoagulantien einnimmt oder eine Endocarditisprophylaxe notwendig ist, beraten Sie sich schon im Vorfeld mit dem Hausarzt.
6. Planen Sie ein großzügiges Zeitfenster für den Eingriff ein.
7. Behinderte Menschen neigen aus Angst vor unbekanntem Menschen und unbekannter Umgebung zu hektischer Abwehr. Eine vertraute Person kann durch Nähe, Körperkontakt und Zuspruch Ruhe und Sicherheit vermitteln.
8. Geben Sie der Begleitperson genaue Anweisungen für die Nachbehandlung mit – am besten in schriftlicher Form.
9. Nehmen Sie den Patienten in ein engmaschiges Vorsorgekonzept auf – Vorsorge ist besser als bohren!

Medikamente vom Hausarzt

Unverträglichkeiten

Persönliche Bedingungen

Art der Behinderung / Intelligenzminderung:
Konsequenzen der Behinderung:
Verständigung: <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> eingeschränkt <input type="checkbox"/> unmöglich
Frühere zahnärztliche Behandlungen: <input type="checkbox"/> problemlos <input type="checkbox"/> schwierig, aber möglich <input type="checkbox"/> nur in Narkose möglich
Für Rollstuhlfahrer: Kann in den Behandlungsstuhl umgelagert werden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hintergrund

2009 hat Karin A. Hempel eine Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Ludwig- Maximilians-Universität München vorgelegt mit dem Titel "Zahnmedizin für Menschen mit Behinderungen". Sie hat darin die Situation der Mundgesundheit und zahnmedizinischen Betreuung von geistig und/ oder körperlich behinderten Patienten im Großraum München untersucht. Dabei wurden die Mundhygienegewohnheiten und der Mundhygienezustand der betreuten Patienten ermittelt. Es zeigte sich, dass 30 Prozent der behinderten Menschen bereits im Jahr vor der Untersuchung Zahnschmerzen hatten. Bei 21% der Patienten bestand eine hohe Behandlungsnotwendigkeit aufgrund von kariösen Defekten. Viele der behinderten Menschen hatten Zahnfleischerkrankungen. Etwa 75% der Patienten wiesen an den Zahnhälsen Taschentiefen von über 4 mm und entzündlich blutendes Zahnfleisch auf. Bei der Untersuchung in München war nur etwa ein Fünftel der geistig und mehrfach behinderten Patienten schlecht bis gar nicht zu untersuchen und zu behandeln.

Diese Informationsschrift wird von der
LAG AVMB Baden-Württemberg
und der

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
gemeinsam verbreitet und kann von den
Homepages www.lag-avmb-bw.de bzw.
www.lzkbw.de herunter geladen werden:

Projektleiter: Dr. Michael Buß

Herrn Dr. med. Rudolf Kemmerich, Weinstadt, und
Herrn Dr. med. dent. Guido Elsäßer, Kernen,
danken wir für ihr umfangreichen Beiträge zu dieser
Informationsschrift.

Für Änderungs- oder Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge zu diesen Handreichungen ist die
LAG AVMB Baden-Württemberg,
ebenso wie für Spenden, dankbar.

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
Ausführungen in dieser Informationsschrift
können die Verfasser und die
Lag AVMB Baden-Württemberg und die
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg keine
Gewähr oder Haftung übernehmen.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, die zusammen etwa 90% der Angebote für geistig und mehrfach behinderte Menschen erbringen.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg will einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigenvertretern aus verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglichen und den gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer geistig behinderter Menschen in Baden-Württemberg mehr Gewicht und Stimme geben.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt Angehörige und Betreuer bei der Gründung von Angehörigenvertretungen und fördert durch Informationsschriften und durch Informationsveranstaltungen ihre sozialpolitische Kompetenz.

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

**Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart**

**Telefon: 0711/473778
Telefax: 0711/4790375**

www.lag-avmb-bw.de

eMail: info@lag-avmb-bw.de

**Konto 12958201, BLZ 600 908 00
SpardaBank**

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausführungen in dieser Informationsschrift können die Verfasser und die LAG AVMB Baden-Württemberg keine Gewähr oder gar Haftung übernehmen.

Anfragen und Anregungen nimmt die LAG AVMB Baden-Württemberg ebenso wie Spenden gerne entgegen.

Aus der Satzung:

Wesentliche Aufgaben und Ziele

... Förderung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung sowie ihres Rechts auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und auf Selbstbestimmung.

... Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, soweit sie dem oben genannten Zweck dienlich sind.

... insbesondere die Förderung der Interessen der Vertretungen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg sowie die Förderung der Gründung solcher Angehörigenvertretungen, wo diese noch nicht zustande gekommen sind.

... Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern aus verschiedenartigen Einrichtungen der Behindertenhilfe.

... Realisierung einer weittragenden Mitwirkung der Angehörigenvertreter in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Politik und Verwaltung.

... Realisierung einer Mitbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen, in denen sie wohnen, lernen oder arbeiten.

... Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Angehörigenvertretung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg werden.

Außerordentliches Mitglied kann jedes Mitglied und ehemaliges Mitglied einer Angehörigenvertretung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg werden.

Gastmitglieder können interessierte Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer aus jeder Einrichtung der Behindertenhilfe werden, in welcher noch keine Angehörigenvertretung zustande gekommen ist.

